

Bekanntmachung

Über den Verkehr mit Bruteiern. Vom 27. Februar 1917.
Auf Grund des § 15 der Verordnung des Reichskanzlers über Eier vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 927) wird Folgendes bestimmt:

§ 1. Wer Eier (Hühner-, Enten- und Gänseeier) zu Brutenetzen verkaufen will, bedarf der Erlaubnis des für ihn zuständigen Kommunalverbandes. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich und wird nur solchen Geflügelzüchtern erteilt, die im Besitz eines Stammes sind, der die Abgabe von Bruteiern angezeigt erscheinen läßt.

§ 2. Wer Bruteier erwerben will, bedarf eines Bezugsscheines, der von dem Gemeindevorstand seines Wohnortes ausgestellt wird. Auf dem Bezugsschein sind der Name des Käufers, die Beschäftigung, daß er Geflügelhalter ist, die Anzahl der für erforderlich gehaltenen Eier und der Name des Verkäufers einzutragen. Die Bezugsscheine bestehen aus einem Bezugsabschnitt und einem Verbandschein. Sie werden von der Landesierstelle den Kommunalverbänden in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung gestellt.

§ 3. Die Abgabe von Bruteiern darf nur von Geflügelhaltern unmittelbar an Geflügelhalter und nur gegen Vorlage des Bezugsscheines erfolgen. Dabei hat der Verkäufer den Verbandschein abzutrennen und dem Käufer zurückzugeben. Bei Versendung von Bruteiern mit der Bahn oder Post hat der Verkäufer den Verbandschein den Frachtbriefen oder Paketarten anzufügen; diese berechtigen alsdann zur Aufgabe der Sendung.

§ 4. Der Verkäufer darf für die einzelne Brut nicht mehr als 15 Hühner oder 10 Enten oder 6 Gänseeier abgeben. Er ist verpflichtet, über die Abgabe von Bruteiern genaue Aufzeichnungen zu machen, aus denen Name und Wohnort des Käufers, Stückzahl und Art der Bruteier sowie der Tag der Abgabe zu ersehen sind, und die Bezugsabschnitte sorgfältig aufzubewahren. Der Landesierstelle und dem Kommunalverband ist auf Verlangen jederzeit Einblick in die Aufzeichnungen zu geben.

§ 5. Im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen:

- a) als Kommunalverband der Kreis,
- b) als Gemeindevorstand in Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern der Oberbürgermeister, in den übrigen Städten der Bürgermeister, in den Landgemeinden die Großherzogliche Bürgermeisterei.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Darmstadt, den 27. Februar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Betr.: Verkehr mit Eiern.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1916 (Kreisblatt 127) hat die Landesierstelle bestimmt:

§ 12 der Bekanntmachung erhält folgenden Wortlaut:

„Als Stelle gemäß § 1 Absatz 3, § 7 Absatz 2, § 8 und § 10 Absatz 2 ist die „Firma Gebrüder Schneider in Mainz“ bestimmt.“

Sie wollen dies ortsüblich bekannt machen.

Gießen, den 28. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufänger.

Bekanntmachung

Über Zucker zur Bienenzüchtung. Vom 24. Februar 1917.
Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728) wird im Einvernehmen mit Großh. Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1. Der Bezug und Vertrieb von Zucker für die Bienenzüchtung im Jahre 1917 erfolgt durch die Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen m. b. H. in Mainz (E. G. H.).

§ 2. Auf das überwinterte Volk gelangen nicht mehr als 6 1/2 Kilogramm Zucker zur Ausgabe; davon können bis zu 5 Kilogramm unversuenerter (vergällter) Zucker bezogen werden.

§ 3. Wer Zucker für die Fütterung überwinteter Völker benötigt, hat dies bei der Großherzoglichen Bürgermeisterei seines Wohnortes spätestens bis zum 10. März 1917 unter Vermeidung des Verlustes des Anspruchs auf Zucker anzumelden.

Dabei hat der Bienenzüchter die Zahl der überwinterten Völker und den Bedarf getrennt nach unversuenerter (vergällter) und versuenerter Zucker anzugeben, und ferner durch Unterschrift sich zu verpflichten, den ihm zur Fütterung seiner Bienen steuerfrei verabsolvierten Zucker nicht zu anderen Zwecken zu verwenden und den erzeugten Honig nach näherer Bestimmung der Reichszucker-

stelle zu einem noch festzusetzenden Preise an eine noch zu bezeichnende Stelle abzuliefern. Er hat außerdem über den Bezug und die Verwendung des Zuckers Buch zu führen, insbesondere darüber, von wem und wann der Zucker bezogen und wann und in welcher Menge der Zucker verfüttert wurde.

§ 4. Die Großherzogliche Bürgermeisterei trägt die Anmeldungen unter Angabe von Vor- und Zunahme des Anmeldenden in eine Liste nach vorgeschriebenem Muster ein, läßt den Anmeldenden seine Unterschrift an der dafür vorgesehenen Stelle vollziehen und sendet die Liste alsbald, spätestens am 11. März 1917, an die E. G. H. in Mainz.

§ 5. Die E. G. H. sendet die Listen dem Vorsitzenden des Bienenzüchtervereins der betreffenden Provinz zur Nachprüfung und legt sie alsdann der Steuerabteilung Großh. Ministeriums der Finanzen zur Ausstellung eines Berechtigungsscheines zum Bezug des in Betracht kommenden steuerfreien Zuckers vor.

§ 6. Nach Anweisung des Zuckers durch die Reichszuckerstelle stellt die E. G. H. den Bienenzüchtern durch Vermittelung der Großherzoglichen Bürgermeistereien Bezugsscheine über die auf sie entfallende Zuckermenge getrennt nach unversuenerter (vergällter) und versuenerter Zucker zu und gibt bekannt, wann und von welcher Stelle der Zucker gegen Einlieferung der Bezugsscheine bezogen werden kann.

§ 7. Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung oder den zu ihrer Ausführung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, verliert den Anspruch auf Zucker oder wird gemäß § 17 Nr. 2 der Verordnung des Bundesrats vom 25. September 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, sofern nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen höhere Strafen verurteilt sind.

Darmstadt, den 21. Februar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Betr.: Verkehr mit Zucker zur Bienenzüchtung. An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist sofort ortsüblich zu veröffentlichen unter Hinweis auf folgendes:

„Der Zucker für die Fütterung überwinteter Bienenvölker benötigt, hat dies bei der Großherzoglichen Bürgermeisterei sofort, spätestens aber bis zum 10. März 1917 anzumelden. Wer die rechtzeitige Anmeldung versäumt, verliert den Anspruch auf Zucker; nachträgliche Meldungen werden nicht angenommen.“

Für das überwinterte Volk können bis 6 1/2 kg Zucker bestellt werden, und zwar teilweise unversuenerter (vergällter) und teilweise versuenerter Zucker. Die Bestellung auf unversuenerter (vergällter) Zucker darf indes 5 kg für das Volk nicht übersteigen.

Die Anmelder haben sich durch Unterschrift zu verpflichten, den ihnen zur Fütterung ihrer Bienen steuerfrei verabsolvierten Zucker nicht zu anderen Zwecken zu verwenden, und die Honigerzeugung nach näherer Bestimmung der Reichszuckerstelle zu einem noch festzusetzenden Preise an eine noch zu bezeichnende Stelle abzuliefern. Sie haben außerdem über den Bezug und die Verwendung des Zuckers Buch zu führen, insbesondere darüber, von wem und wann der Zucker bezogen und wann und in welcher Menge er verfüttert wurde.“

Wir empfehlen Ihnen, daß Sie am 11. März die Listen abschließen, deren Richtigkeit durch ihre Unterschrift bestätigen, und noch an demselben Tage an die E. G. H. Mainz absenden.

Eine Anzahl uns von der E. G. H. (Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen) in Mainz zugegangene Anmeldefisten geht Ihnen mit nächster Post zu; weiterer Bedarf ist uns möglichst telefonisch anzumelden.

Gießen, den 2. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufänger.

Bekanntmachung

Betr.: Enteignung der ablieferungspflichtigen Gerstenmengen.

Nach Anweisung der Reichszuckerstelle hatte der Kommunalverband dafür zu sorgen, daß die ablieferungspflichtigen Gerstenmengen bis zum 28. Februar d. Jz. an die Reichs-Versteigerungsgesellschaft m. b. H., Berlin, zur Ablieferung gebracht wurden. Die Reichszuckerstelle hat nunmehr beantragt, die Enteignung aller ablieferungspflichtigen Gerstenmengen dergestalt auszusprechen, daß vom 25. März 1917 an das Eigentum an den nicht abgelieferten Mengen auf die Reichs-Versteigerungsgesellschaft m. b. H., Berlin, übertragen wird.

Dem Antrag muß gegenüber allen Landwirten entsprochen werden, die nicht bis zum Ablauf des 24. März 1917 ihre noch rückständigen Gerstenmengen an die Beauftragten der Reichs-Versteigerungsgesellschaft m. b. H. oder für diese an den Kommunalverband freihändig verkauft haben. Die Verkaufsstellen sind ermächtigt,

bis zum Ablauf des 24. März 1917 für reine gesunde, trockene Gerste bis zu M. 15.— für den Zentner zu bezahlen. Zu diesem Preise wird auch ungedroschene Gerste erworben. Die Gerste ist alsbald auszudroschen. Der Preis wird nach dem Droschergebnis berechnet. Das Stroh wird zurückgegeben.

Der Uebnahmepreis für die nach dem 24. März 1917 enteignete Gerste darf den Höchstpreis von M. 12.50 für den Zentner nicht übersteigen. Die Landwirte sind verpflichtet, die mit der Enteignung in das Eigentum der Reichs-Gerstengesellschaft übergebenen Vorräte zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, bis die Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. sie in Gewahrsam übernimmt. Veränderungen an den enteigneten Vorräten sowie Verfügungen über sie sind unzulässig. Inwiderhandlungen werden nach § 18 der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 über Gerste mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe bis zu M. 10 000.—, unter Umständen auch nach § 246 des Strafgesetzbuches als Unterschlagung mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.

Siehe n, den 2. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siehen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Die Enteignung der Fahrradberechtigungen.
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden
des Kreises.

Es hat sich herausgestellt, daß einzelne Bürgermeistereien unserer Bekanntmachung vom 14. Februar l. J., Kreisblatt Nr. 27, nicht nachgekommen sind. Aus diesem Grunde sind wir gezwungen, eine nochmalige Abnahme der Fahrradberechtigungen vorzunehmen.

Wir setzen hiermit noch folgende Tage fest, die unbedingt eingehalten werden müssen, da die Ablieferung bis zum 15. März 1917 zum Abschluß gebracht sein muß.

Donnerstag, den 8. März 1917, Freitag, den 9. März 1917,

Samstag, den 10. März 1917, in der Zeit vormittags von

8—12 Uhr und nachmittags von 2—6 Uhr,

in den Diensträumen des Wasserwerks Inbuden zu Siehen,

Dandara-Platz Nr. 6, zwei Treppen hoch.

Wir erwarten bestimmt, daß Sie das Vorstehende nochmals zur öffentlichen Kenntnis bringen und alle beteiligten Personen zur Ablieferung auffordern.

Siehe n, den 2. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siehen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Den vaterländischen Hilfsdienst.

Der städtische Arbeitsnachweis Siehen ist durch Anordnung der Kriegsamtsstelle Frankfurt a. Main als Hilfsdienstmeldestelle für sämtliche Kreise der Provinz Oberhessen bestimmt worden.

Siehe n, den 27. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siehen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Abgabe von Speck und Schmalz aus Hauschlachtungen.

In der Bekanntmachung vom 22. Februar 1917 (Kreisblatt Nr. 34, vom 24. Februar 1917) ist die Gemeinde Staufenberg versehentlich aufgeführt. Die Abgabe von Speck aus dieser Gemeinde ist ordnungsgemäß erfolgt.

Siehe n, den 28. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siehen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Lieferung von Saatkartoffeln.

An den Oberbürgermeister zu Siehen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Bei Abgabe von Saatkartoffeln an Kartoffelerzeuger müssen selbstverständlich auch Erzeuger berücksichtigt werden, die nicht in der Lage sind, an Stelle der Saatkartoffeln Speisekartoffeln abzugeben. Dieses Saatgut wird in erster Linie den aus Norddeutschland eingeführten Mengen oder den sich nachträglich ergebenden Mehrbeständen der Kommunalverbände entnommen werden müssen. Damit nun tatsächlich auch nur solche Erzeuger von der Abgabe von Speisekartoffeln befreit werden, die nicht instande sind, solche an Stelle von Saatkartoffeln zu liefern, hat Großh. Ministerium des Innern angeordnet, daß in derartigen Fällen die Großh. Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) auf den Saatschein beziehungsweise bei Bestellungen, die durch die Landwirtschaftskammer gehen, auf der Bestell-Liste bescheinigt, daß der betreffende Besteller nicht in der Lage ist, Kartoffeln gegen die zu liefernden Saatkartoffeln abzugeben. Auf der Abschrift des Saatscheines ist diese Bescheinigung gleichfalls vorzunehmen, damit der Kommunalverband Nachricht hiervon erhält. (Vergl. Bekanntmachung und Ausschreiben im Kreisblatt Nr. 15.)

Siehe n, den 2. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siehen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Verkehr mit Süßstoff.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden
des Kreises.

Wir beauftragen Sie, bis zum 10. 1. März anzugeben, wieviel Süßstoffarten in Ihrer Gemeinde verlangt werden. Die Anmeldung hat getrennt für Haushaltungen und Großbetriebe zu geschehen. Haushaltungen mit mehr als 4 Köpfen können zwei Karten beantragen. Großbetriebe müssen einzeln namentlich aufgeführt werden.

Siehe n, den 1. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siehen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Das 1. Ersatz-Bataillon, Infanterie-Regiment 116, beabsichtigt am Freitag, den 9. März 1917, von morgens 9 Uhr bis mittags 1 Uhr, Gefechtsübungen mit scharfer Munition vom Alteberg zirka 1 Kilometer nordöstlich von Großen-Bufed aus, mit der Feuerstellung nach Norden abzuhalten.

Das gefährdete Gelände darf von morgens 9 Uhr bis mittags 1 Uhr nicht betreten werden. Es kommt als Gefahrszone in Betracht: Das Gelände zwischen Alte-Berg, Hohe-Berg, Alten-Bufed, Daubringen, Mainzlar, Treis a. d. Oda, Elmbad, Neuern. Sämtliche Kreisstraßen bleiben für den Verkehr frei. Den Anweisungen der ausgesetzten Posten ist zu folgen!

Siehe n, den 3. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siehen.
J. B.: Hemmerde.

An die Großh. Bürgermeistereien Altenbusch, Daubringen,
Mainzlar, Treis a. d. Oda., Elmbad und Neuern.

Obige Bekanntmachung wollen Sie sofort in der üblichen Weise zur Kenntnis der Ortsbewohner bringen lassen.

Siehe n, den 3. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siehen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Besteuerung der Klaviere, Automaten und Musikwerke, Luxuswagen und Luxusreitpferde.

Unter Hinweis auf Artikel 33 des Gesetzes vom 12. August 1899, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1910, wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Stempelabgabe:

1. für Verkaufs- oder Wagaautomaten,
2. „ automatische Kraftmesser,
3. „ Automaten, die zur Unterhaltung des Publikums dienen,
4. „ alle in öffentlichen Wirtschaftslokalen aufgestellte Klaviere oder sonstige Musikwerke,
5. Luxuswagen und Luxuspferde,

für das Hj. 1917 im Monat März an allen Wochentagen von vormittags 9—12 Uhr auf dem Bureau der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 9, dahier zu entrichten ist.

Wer bis zum 31. März 1917 die Abmeldung der steuerpflichtigen Automaten usw. bei uns nicht erwirkt hat, ist zur Weiterentrichtung der Abgabe bei Meldung der Bestrafung und zwangsweisen Beitreibung verpflichtet.

Sollte die Entrichtung der Abgabe im Wege der Postenzahlung erfolgen, so sind die Selbstbeträge stets ganz frei einzuzahlen.

Die für das Hj. 1916 ausgestellten Karten sind vorzulegen.

Siehe n, den 28. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siehen.
J. B.: Hemmerde.

Betr.: Wie oben.

An das Großh. Polizeiamt Siehen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist auf ordentliche Weise wiederholt zu veröffentlichen.

Siehe n, den 28. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siehen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Unsere Bekanntmachung vom 6. Februar 1917 wird infolge der Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 20. Februar d. J., betreffend die Preise für Schlachtchweine aufgehoben.

Siehe n, den 3. März 1917.

Oberhessischer Viehhandelsverband.

Rosenberg.

1800c